

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	27.01.2012	öffentlich - Beschluss	

Kriterien für die Übernahme von Verwaltungsnachwuchskräften ab dem Jahr 2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Darstellung der Übernahmekriterien	

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Rf. II wird zur Kenntnis genommen. Der Personal- und Organisationsausschuss stimmt den Übernahmekriterien ab dem Jahr 2012 zu.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 18.03.2011 wurde dem POAu vorgeschlagen, die Verwaltungsfachangestellten-Auszubildenden sowie Beamtenanwärter/innen der Qualifikationsebenen (QE) 2 (mittlerer Dienst) und 3 (gehobener Dienst), die 2011 die Abschlussprüfung erfolgreich ablegen, nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien unbefristet zu übernehmen bzw. in das Beamtenverhältnis auf Probe zu berufen. Nachdem in der Sitzung am 18.03.2011 keine Einigung über die Übernahmekriterien erzielt werden konnte, erhielt die Personalverwaltung den Auftrag, mit der Personalvertretung gemeinsame Übernahmekriterien zu erarbeiten, wobei die Kriterien für die Jahre 2012 ff. von den kurzfristig für das Jahr 2011 zu Findenden abweichen können.

Übernahmekriterien 2011

In der Sitzung des POAu am 13.05.2011 wurde über die zwischen Personalverwaltung und Personalvertretung einvernehmlich verhandelten Kriterien berichtet, nach denen die Übernahme im Jahr 2011 erfolgen sollte. Es kann an dieser Stelle ergänzend berichtet werden, dass alle Auszubildenden und Anwärter/innen, die die Abschlussprüfung bestanden haben, diese Kriterien erfüllt haben und unbefristet übernommen bzw. in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden. Ein Anwärter der QE 2 und zwei Anwärter der QE 3 haben die Qualifikationsprüfung 2011 leider nicht bestanden. Ihr Vorbereitungsdienst wurde beschlussgemäß verlängert.

Übernahmekriterien 2012 ff.

In Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat, dem Personalrat allgemeine Verwaltung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung wurden die in der Anlage 1 dargestellten Übernahmekriterien entwickelt, die für die Jahre 2012 ff. gelten sollen.

Auf der einen Seite benötigt die Stadt Fürth leistungsstarke Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Lage sind, die vielfältigen Herausforderungen, die sich einer Kommunalverwaltung heute stellen, flexibel und erfolgsorientiert zu meistern. Um dies zu gewährleisten, ist eine Feststellung von Eignung und Befähigung im Zuge der Übernahmeentscheidung erforderlich.

Auf der anderen Seite möchte die Stadt Fürth jedoch weiterhin ein verlässlicher Ausbildungsbetrieb und Arbeitgeber sein, der seinen Nachwuchskräften die Perspektive eröffnet, dass mit entsprechendem persönlichen Einsatz und fachlichem Können eine Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Fürth möglich ist.

Nach Ansicht der Personalverwaltung stellen die nun vorgelegten Übernahmekriterien einen ausgewogenen Kompromiss zur Erreichung beider Ziele dar.

Sie finden Grundlage in folgenden Zielsetzungen:

Die Ausbildung in den Verwaltungsberufen erfolgt bedarfsgerecht; eine Ausbildung auf Vorrat findet nicht statt. Die Personalverwaltung behält sich bei einschneidenden Änderungen der personalwirtschaftlichen Grundlagen oder der Kommunalfinanzen eine Neuvorlage an den Personal- und Organisationsausschuss vor.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 12.01.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Personalamt
Herr Michael Zill

Telefon:
(0911) 974-1341

Anlage 1 zur Beschlussvorlage für die POAu-Sitzung am 27.01.2012 (TOP ... -ö-)

Kriterien für die Übernahme von Verwaltungsnachwuchskräften (Verwaltungsfachangestellten-Auszubildende, Anwärter/innen) ab dem Jahr 2012

Personalverwaltung und Personalvertretung haben sich einvernehmlich auf Kriterien für die Übernahme von Verwaltungsnachwuchskräften ab dem Jahr 2012 geeinigt.

Die Kriterien sind auf den Seiten 5 – 8 dargestellt.

Das neue Übernahmekonzept ist von dem Grundgedanken geprägt, dass die Leistungen, die von den Verwaltungsnachwuchskräften während ihrer praktischen Ausbildung erbracht werden, stärker als bisher in die Entscheidung einbezogen werden, ob eine Nachwuchskraft dauerhaft oder zur weiteren Erprobung zunächst befristet übernommen wird. Um eine objektive Messbarkeit der praktischen Leistungen zu erzielen, wird zeitgleich für alle Nachwuchskräfte eine Benotung der Leistungsberichte eingeführt (bislang war dies nur bei den Beamtennachwuchskräften der Fall).

Zudem werden künftig die Jahresfortgangsnoten (Berufsschulzeugnisse, Klausuren) in die Entscheidung einbezogen. Abschlussprüfungen sind oftmals nur eine Momentaufnahme, die aufgrund der besonderen Prüfungssituation das Potential einer Nachwuchskraft nur bedingt widerspiegelt. Durch die stärkere Einbeziehung von Leistungen, die sich über die gesamte Ausbildungsdauer erstrecken, entsteht ein breiterer Querschnitt der fachlichen Kenntnisse der Nachwuchskraft.

1. Stufenprüfung

Die Prüfung der Übernahme wird künftig in **2 Stufen** erfolgen:

Stufe 1:

Prüfung, ob grundsätzliche Bedenken gegen die Eignung der Nachwuchskraft bestehen (z. B. aufgrund starker Defizite im Sozialverhalten, in der persönlichen Eignung und Führung, bei hohen Fehlzeiten oder mangelnder Praxistauglichkeit).

Stufe 2:

Prüfung, ob der zusammenfassende Leistungsbericht mit der Mindestnote „befriedigend“ bzw. mit 7,0 Punkten abschließt und ob eine für jeden Ausbildungsgang aus differenzierten schulischen und praktischen Leistungen gebildete Durchschnittsnote nicht schlechter als „ausreichend“ (Note 4,0 bzw. 5,0 Punkte) ist.

2. Folgen der Stufenprüfung

a)

Eine Nachwuchskraft, die die Prüfung in Stufe 1 nicht besteht, wird nicht zur Übernahme vorgeschlagen (auch nicht befristet).

b)

Eine Nachwuchskraft, die die Prüfung in Stufe 2 besteht (wofür beide Voraussetzungen „Mindestnote praktische Leistungen“ und „Gesamtnote mind. 4,0 bzw. 5,0 Punkte“ gleichzeitig erfüllt sein müssen), wird zur unbefristeten Übernahme bzw. zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe vorgeschlagen.

c)

Eine Nachwuchskraft, die in Stufe 2 eine oder beide Voraussetzungen nicht erfüllt *, wird zunächst für eine befristete Übernahme in ein tarifliches Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von 12 Monaten vorgeschlagen (gilt auch für Nachwuchskräfte im Beamtenverhältnis).

3. Vorgehensweise bei (zunächst) befristeter Übernahme

Nachwachskräfte, die aufgrund der Übernahmekriterien nach der Ausbildung zunächst für 12 Monate befristet übernommen werden, sollen die Zeit der befristeten Beschäftigung als Chance begreifen, sich in der täglichen Berufspraxis zu bewähren und sich für eine unbefristete Beschäftigung bei der Stadt Fürth bzw. die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu empfehlen.

Nachwachskräfte, die sich während der befristeten Beschäftigungszeit uneingeschränkt bewähren, werden – sofern sie dies beantragen – im Anschluss an die Befristung unbefristet übernommen bzw. (bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen) in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Eine Personalbedarfsfeststellung findet dann nicht mehr statt.

* Mit Nachwuchskräften, bei denen sich im Verlauf der Ausbildung abzeichnet, dass das Erreichen der erforderlichen Mindestnoten gefährdet ist, werden zeitnah Beratungsgespräche geführt. Entsprechende Förderangebote mit dem Ziel einer nachhaltigen, positiven Veränderung des persönlichen (Arbeits-)Verhaltens werden generell gemacht.

Nachwuchskräften, bei denen sich nach der Hälfte der befristeten Beschäftigungszeit abzeichnet, dass sie das Ziel dieser zusätzlichen Erprobungsphase (noch) nicht erreicht haben, ist dies durch die zuständige Führungskraft im Gespräch mitzuteilen. Damit hat die betreffende Nachwuchskraft die Möglichkeit, ihr Praxisverhalten (noch) positiv zu verändern oder sich beruflich neu zu orientieren.

4. Verlängerung der Ausbildungszeit bzw. des Vorbereitungsdienstes

Besteht eine Nachwuchskraft die Qualifikations- bzw. Abschlussprüfung erstmalig nicht, wird ihr grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfung bei nächster Gelegenheit zu wiederholen. Die Ausbildungszeit bzw. der Vorbereitungsdienst wird entsprechend verlängert.

5. Übernahmekriterien bei Wiederholung der Abschluss- bzw. Qualifikationsprüfung

Für Verwaltungsnachwuchskräfte, die erfolgreich an Wiederholungsprüfungen teilnehmen, gelten die gleichen Kriterien bezüglich der befristeten oder unbefristeten Übernahme wie für Nachwuchskräfte, die ihre Prüfung beim ersten Termin bestehen.

6. Sonderregelungen

Die Übernahmekriterien gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der QE 3 (früher: Aufstieg in den gehobenen Dienst) absolvieren. Diese werden bei Bestehen der Qualifikationsprüfung zum/zur Verwaltungsinspektor/in ernannt und in die Besoldungsgruppe A9 eingereiht (sofern dieser Status nicht bereits erreicht ist).

Ebenso gelten die Übernahmekriterien nicht für die Inhaber/innen von Vorbehaltsstellen für Soldaten (SVG-Stellen). Diese werden, sofern während des Vorbereitungsdienstes keine in der Person des/der Bewerbers/Bewerberin liegende Tatsachen zu Tage getreten sind, die eine Nichtübernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe rechtfertigen (Stufe 1) und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bei Bestehen der Qualifikationsprüfung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen.

7. Übergangsregelungen

Für Verwaltungsfachangestellten-Auszubildende der Einstellungsjahrgänge 2009 bis 2011, die ihre Prüfungen 2012 bis 2014 ablegen, ergänzt die Ausbildungsleitung fehlende Noten in den Leistungsberichten unter Berücksichtigung der Verbalbeschreibungen und ggf. nach Rücksprache mit den örtlichen Ausbildungsbeauftragten. In Zweifelsfällen erfolgt eine Erörterung mit der zuständigen Personalvertretung.

25.11.2011
Referat II

1341

Schema für die Entscheidung über die Übernahme von Verwaltungsfachangestellten-Auszubildenden ab 2012

	Kriterium	Vorgehen	Folge	
			Ja	Nein
Stufe 1	Es liegen <u>keine</u> begründeten Tatsachen vor, die die grundsätzliche Eignung des/der Auszubildenden in Frage stellen.	1. Gesamtwürdigung durch die Ausbildungsleitung unter Einbeziehung von Führung während der Ausbildung, Sozialverhalten, Integration in den Betrieb, Persönlichkeit, Lernverhalten. 2. Erörterung mit der zuständigen Personalvertretung bei negativer Einschätzung.	weiter mit Stufe 2	Nichtübernahme
Stufe 2	Der zusammenfassende Leistungsbericht schließt mindestens mit der <u>Gesamtnote „befriedigend“ bzw. mit mindestens 7,0 Punkten ab</u> <u>und</u> die Gesamtnote aus der <u>bestanden</u> en Abschlussprüfung, dem zusammenfassenden Leistungsbericht, der Durchschnittsnote der BVS-Klausuren ¹ und der Durchschnittsnote der Berufsschulzeugnisse in den berufsspezifischen Fächern ² <u>ist nicht schlechter als 4,0</u> , wobei <ul style="list-style-type: none"> • die Abschlussprüfung zu <u>50 %</u>, • der zusammenfassende Leistungsbericht zu <u>30 %</u>, • die Durchschnittsnote der BVS-Klausuren zu <u>10 %</u> und • die Durchschnittsnote der Berufsschulzeugnisse zu <u>10 %</u> gerechnet werden. 	1. Erstellung des zusammenfassenden Leistungsberichtes durch die Ausbildungsleitung. 2. Berechnung der Gesamtnote (bei bestandener Abschlussprüfung) durch die Ausbildungsleitung.	unbefristete Übernahme	Zusammenfassender Leistungsbericht schließt <u>nicht</u> mit mind. 7,0 Punkten ab und/oder die Abschlussprüfung wurde zwar <u>bestanden</u> , die <u>Gesamtnote</u> ist jedoch <u>schlechter als 4,0</u> , dann <u>Angebot der zunächst auf 12 Monate befristeten Übernahme.</u>

¹ Durchschnittsnote aller BVS-Klausuren über alle drei Ausbildungsjahre hinweg.

² Berufsspezifische Berufschulfächer =

- Deutsch
- Sozialkunde
- Verwaltungsbetriebswirtschaft
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Verwaltungshandeln

Schema für die Entscheidung über die Übernahme von Beamtenanwärterinnen und –anwärtern der QE 2 nichttechnischer Verwaltungsdienst ab 2012

	Kriterium	Vorgehen	Folge	
			Ja	Nein
Stufe 1	Es liegen <u>keine</u> begründeten Tatsachen vor, die die grundsätzliche Eignung des Anwärters/ der Anwärterin in Frage stellen.	<p>1. Gesamtwürdigung durch die Ausbildungsleitung unter Einbeziehung von Führung während der Ausbildung, Sozialverhalten, Integration in den Betrieb, Persönlichkeit, Lernverhalten.</p> <p>2. Erörterung mit der zuständigen Personalvertretung bei negativer Einschätzung.</p>	weiter mit Stufe 2	Keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses), keine Weiterbeschäftigung als Tarifbeschäftigte/r.
Stufe 2	<p>Der zusammenfassende Leistungsbericht schließt mindestens mit der <u>Gesamtnote „befriedigend“ bzw. mit mindestens 7,0 Punkten</u> ab</p> <p><u>und</u></p> <p>die Gesamtnote aus der <u>bestanden</u>en Qualifikationsprüfung, dem zusammenfassenden Leistungsbericht und der Durchschnittsnote der BVS-Klausuren ³ <u>ist nicht schlechter als 4,0</u>,</p> <p>wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Qualifikationsprüfung zu <u>50 %</u>, • der zusammenfassende Leistungsbericht zu <u>30 %</u> und • die Durchschnittsnote der BVS-Klausuren zu <u>20 %</u> gerechnet werden. 	<p>1. Erstellung des zusammenfassenden Leistungsberichtes durch die Ausbildungsleitung.</p> <p>2. Berechnung der Gesamtnote (bei bestandener Qualifikationsprüfung) durch die Ausbildungsleitung.</p>	Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe	<p>Zusammenfassender Leistungsbericht schließt <u>nicht</u> mit mind. 7,0 Punkten ab</p> <p><u>und/oder</u></p> <p>die Qualifikationsprüfung wurde zwar bestanden, die <u>Gesamtnote ist jedoch schlechter als 4,0</u>,</p> <p>dann</p> <p>1. Keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses).</p> <p>2. Angebot der auf 12 Monate befristeten Übernahme <u>als Tarifbeschäftigte/r</u>.</p>

³ Durchschnittsnote aller BVS-Klausuren über zwei Ausbildungsjahre hinweg.

Schema für die Entscheidung über die Übernahme von Beamtenanwärterinnen und –anwärtern der QE 3 nichttechnischer Verwaltungsdienst ab 2012

	Kriterium	Vorgehen	Folge	
			Ja	Nein
Stufe 1	Es liegen <u>keine</u> begründeten Tatsachen vor, die die grundsätzliche Eignung des Anwärters/ der Anwärtlerin in Frage stellen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesamtwürdigung durch die Ausbildungsleitung unter Einbeziehung von Führung während der Ausbildung, Sozialverhalten, Integration in den Betrieb, Persönlichkeit, Lernverhalten. 2. Erörterung mit der zuständigen Personalvertretung bei negativer Einschätzung. 	weiter mit Stufe 2	Keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses), keine Weiterbeschäftigung als Tarifbeschäftigte/r.
Stufe 2	<p>Der zusammenfassende Leistungsbericht schließt mindestens mit der <u>Gesamtnote „befriedigend“ bzw. mit mindestens 7,0 Punkten</u> ab</p> <p>und</p> <p>die Gesamtnote aus der <u>bestanden</u>en Qualifikationsprüfung, zusammenfassendem Leistungsbericht und Durchschnittsnote der FHVR-Klausuren ⁴ <u>ist nicht schlechter als 5,0 Punkte</u> (entspricht Note 4,0),</p> <p>wobei</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Qualifikationsprüfung zu <u>60 %</u>, • der zusammenfassende Leistungsbericht zu <u>30 %</u> und • die Durchschnittsnote der FHVR-Klausuren zu <u>10 %</u> gerechnet werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung des zusammenfassenden Leistungsberichtes durch die Ausbildungsleitung. 2. Berechnung der Gesamtnote (bei bestandener Qualifikationsprüfung) durch die Ausbildungsleitung. 	Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe	<p>Zusammenfassender Leistungsbericht schließt <u>nicht</u> mit mind. 7,0 Punkten ab</p> <p>und/oder</p> <p>die Qualifikationsprüfung wurde zwar bestanden, die <u>Gesamtnote ist jedoch schlechter als 5,0 Punkte</u>,</p> <p>dann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe (Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses). 2. Angebot der auf 12 Monate befristeten Übernahme <u>als Tarifbeschäftigte/r</u>.

⁴ Durchschnittsnote aller FHVR-Klausuren über drei Ausbildungsjahre hinweg

Entscheidungsbaum der Übernahmekriterien 2012 ff.

